## Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2024

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr sind mit gelber Markierung hinterlegt.

## Unterrichtung nach § 17 BStatG1 und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)2

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG wird jährlich

- als Bestandserhebung zum 31. Dezember für die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG sowie
- für das abgelaufene Kalenderjahr für die Angaben nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG

als Vollerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des AsylbLG benötigt.

## Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.de/.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

#### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

## Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs-und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

#### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG. Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine der Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG bzw. die Bedingungen nach § 18 AsylbLG erfüllen.

Ab dem Berichtsjahr (BJ) 2020 erfolgt eine gemeinsame Erhebung der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen und ausschließlich besonderen Leistungen. Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem AsylbLG wurden bis einschließlich BJ 2019 in einer eigenen Erhebung separat erfasst.

Unter **Regelleistungen** sind die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- <u>Grundleistungen nach § 3 AsylbLG:</u> Als Grundleistungen erhalten Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf). Darüber hinaus werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).
- <u>Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG werden den Leistungsberechtigten, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, nach § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewährt. Zu den Regelleistungen gehören die Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Deckung des täglichen Bedarfs.

### Zu den besonderen Leistungen zählen

- Andere Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG: Hierbei handelt es sich um die Leistungen, die ggf. zusätzlich zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden, und zwar
  - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG);
  - Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG);
  - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).
- <u>Leistungen in besonderen Fällen § 2 AsylbLG entsprechend dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII sowie dem Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe):</u> In besonderen Fällen werden den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten anderen Leistungen entsprechend dem SGB XII Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel, insbesondere in Form von Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, sowie Leistungen entsprechend dem Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe) gewährt.

WICHTIG: Für Leistungsberechtigte nach den §§ 2 und 3 AsylbLG und nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG gelten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Berichtszeitraums:

- Leistungsberechtigte nach den § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen) und § 3 AsylbLG (Grundleistungen) sind als Bestandserhebung zum 31.12. des Jahres zu erheben, wobei für diese Personen zusätzlich Art und Form anderer Leistungen nach dem AsylbLG im Laufe des Berichtsjahres sowie die Beteiligung am Erwerbsleben zu erfassen sind.
- Für Leistungsberechtigte nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG sind Daten über das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Beispiele zur Periodizität und zum Berichtszeitraum in Anlage 1 am Ende des Dokuments (S. 28)!

Nicht erfasst werden in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG:

- Leistungsberechtigte, die (ausschließlich) Regelleistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG beziehen, die zwar im Laufe des Jahres, nicht aber am Jahresende entsprechende Leistungen erhalten haben (erhalten diese Personen im Laufe des Jahres andere Leistungen nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG, sind die entsprechenden Angaben zu erfassen.)
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie unterliegen nicht den Regelungen des AsylbLG. Für sie gilt das sogenannte Primat der Kinder- und Jugendhilfe und werden daher nach den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechtes im SGB VIII untergebracht, versorgt und betreut und demzufolge in den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erfasst.
- Personen, denen ein anderer Aufenthaltstitel als die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist. Sie sind für diese Zeit nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
- Leistungsberechtigte, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 2 und 3 Absatz 3 AsylbLG in Verbindung mit den §§ 34 bis 34b SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben oder als Asylberechtigte anerkannt sind. Diese Personen sind nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

#### **Meldung zur Statistik**

Im Rahmen der Erhebung über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind jeweils die Angaben für sämtliche Personen einer Familie bzw. eines Haushalts einzutragen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG sind auch Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 AsylbLG leistungsberechtigt, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Damit gelten auch solche Personen im Haushalt als leistungsberechtigt, die ihren eigenen Lebensunterhalt zum Beispiel durch eigenes Erwerbseinkommen abdecken könnten. Da die Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG an die Haushalte und nicht an die Einzelpersonen des Haushalts gezahlt werden, müssen solche Personen dennoch gemeinsam mit dem ganzen Haushalt erfasst werden, sofern das Einkommen nicht für den Bedarf des gesamten Haushalts ausreicht. Ausgenommen sind solche Personen, die bereits andere Sozialleistungen beziehen, zum Beispiel in Form von Grundsicherung oder Bürgergeld. Diese Personen gelten nicht mehr als leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Diese Definition der Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG gilt für alle im Folgenden genannten Merkmale, die für Leistungsberechtigte zu erheben sind.

Die Daten sind bis spätestens 01. März des Folgejahres an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag. Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: IDEV bzw. CORE-Webanwendung.

Die Spalte "St" (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

## Rechtskreiswechsel von hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine

Für neu aus der Ukraine geflüchtete hilfebedürftige Menschen besteht eine allenfalls sehr kurzzeitige Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, solange die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von SGB II bzw. SGB XII-Leistungen noch nicht vorliegen.

# <u> Hilfsmerkmale – Allgemeine Angaben</u>

| Merkmalsname                         | St.        | Beschreibung  |   |                |                |                          |  |  |
|--------------------------------------|------------|---|---|----------------|----------------|--------------------------|--|--|
| Bogenart                             | •          |   |   |                |                |                          |  |  |
| EF1 – Bogenart                       | 1          | Bogenart 3 = Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  |   |                |                |                          |  |  |
| Regionalschlüssel der Auskunft geben | den Stelle |   |   |                |                |                          |  |  |
| EF2U1 – BerichtseinheitID (Land)     | 2          | Die Signierung der Regionalangaben  | Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der |                |                |                          |  |  |
| EF2U2 – BerichtseinheitID            | 1          | amtlichen Gemeindeschlüsselnumr   | amtlichen Gemeindeschlüsselnummer.  |                |                |                          |  |  |
| (Regierungsbezirk)                   |            | Die regionale Signierung für die Aus  | kunft gebend  | le Stelle (Ber | ichtseinheitID | ) ist – wie bisher – nac |  |  |
| EF2U3 – BerichtseinheitID            | 2          | folgendem Muster vorzunehmen:   |   |                |                |                          |  |  |
| (Kreis)                              |            |   |   |                |                |                          |  |  |
| EF2U4 – BerichtseinheitID            | 3          | Melder/auskunft-  | Land  | Kreis          | Gemeinde       | Art des Trägers          |  |  |
| (Gemeinde)                           |            | gebende Stelle  |   |                |                |                          |  |  |
|                                      |            | Überörtlicher Träger  | GV 100  | GV 100         | 999            | 2                        |  |  |
|                                      |            | Örtlicher Träger:   |   |                |                |                          |  |  |
|                                      |            | Landkreis   | GV 100  | GV 100         |                | 1                        |  |  |
|                                      |            | Kreisfreie Stadt  | GV 100  | GV 100         | 000            | 1                        |  |  |
|                                      |            | Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:  |   |                |                |                          |  |  |
|                                      |            | Landkreis   | GV 100  | GV 100         |                | 2                        |  |  |
|                                      |            | Kreisfreie Stadt  | GV 100  | GV 100         | 000            | 2                        |  |  |
|                                      |            | Kreisangehörige Geme  | inde, herange   | ezogen durch   | :              |                          |  |  |
|                                      |            | Überörtlichen Träger  | GV 100  | GV 100         | GV 100         | 2                        |  |  |
|                                      |            | Örtlichen Träger  | GV 100  | GV 100         | GV 100         | 1                        |  |  |
|                                      |            | GV 100: Signierung ge   | mäß Gemein  | deverzeichnis  | GV 100.        |                          |  |  |
|                                      |            | Zu beachten:  |   |                |                |                          |  |  |
|                                      |            | Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind Pflichtangaben.  Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grund |   |                |                |                          |  |  |
|                                      |            |   |   |                |                |                          |  |  |
|                                      |            | der für das Berichtsjahr gültige S  | tand des Ge   | meindeleitba   | ndes GV 100    | ) unter Berücksichtigu   |  |  |

| Merkmalsname | St. | Beschreibung   |
|--------------|-----|--|
|              |     | Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen |
|              |     | vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.  |
|              |     | Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei    |
|              |     | Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.                                 |
|              |     | <u>Hinweis:</u>  |
|              |     | Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der        |
|              |     | auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum           |
|              |     | Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.   |

## **Erhebungsmerkmale**

## A. Haushalt

Abschnitt A bezieht sich auf Angaben für den gesamten gemeinsamen Haushalt von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, d.h. für alle Leistungsberechtigten nach § 2 oder 3 AsylbLG, die als Personengemeinschaft zusammenleben und deren Einkommen und Vermögen für alle Personen des gemeinsamen Haushalts eingesetzt werden sowie für Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG erhalten. Zu beachten ist, dass nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG auch Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 AsylbLG leistungsberechtigt sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Eine Erfassung der Art und Höhe des eingesetzten Einkommens des Haushalts ist nur für Haushalte mit Leistungsberechtigten nach §§ 2 oder 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

| St.   | Beschreibung  |  |  |
|---|---|--|--|
| Angaben zum Haushalt für alle Leistungsberechtigten |   |  |  |
|   |   |  |  |
| 11  | Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede Familie bzw. jeden Haushalt eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.  Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt. |  |  |
|   | ntigten   |  |  |

| Merkmalsname           | St. | Beschreibung             |   |
|------------------------|-----|--------------------------|---|
|                        |     | <u>Kennnummer</u>        | Aktenzeichen  |
|                        |     | 0000000001               | AB-Z857/14  |
|                        |     | 0000000002               | AS-Z878/32  |
|                        |     | 0000000003               | XY-123456777  |
|                        |     | 0000000004               | 12/34/12  |
|                        |     |                          | e Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des                           |
|                        |     |                          | es von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.                                    |
|                        |     |                          | bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des                                     |
|                        |     | ununterbrochenen Leist   | tungsbezugs dauerhaft beizubehalten!  |
| Art des Trägers        | 1   |                          |   |
| EF5 – Art_des_Traegers | 1   | _                        | Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu                             |
|                        |     | unterscheiden.           |   |
|                        |     | 1 = Örtlicher Träger:    |   |
|                        |     | Örtliche Träger sind die | nach Landesrecht für die dezentrale Durchführung des AsylbLG zuständigen                            |
|                        |     | Stellen auf Gemeinde- ເ  | und Kreisebene. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden                                |
|                        |     |                          | e zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist rtlicher Träger" anzugeben. |
|                        |     | 2 = Überörtlicher Träger | <b>:</b>  |
|                        |     | Überörtliche Träger sind | höhere Kommunalbehörden sowie die Länder selbst, sofern diese für die                               |
|                        |     | Durchführung des Asylbl  | LG zuständig sind. Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger                             |
|                        |     | sowie diesen zugehörige  | en Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von ihren  |
|                        |     |                          | lbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger"                             |
|                        |     | anzugeben.               |   |
|                        |     |                          |   |
|                        |     |                          |   |
|                        |     |                          |   |

| Merkmalsname                               | St. | Beschreibung  |
|--|-----|---|
| Wohnort der Personengemeinschafts Haushalt | S   |   |
| EF6U1 – Wohnort_des_Haushalts_Land         | 2   | Als <b>Wohnort</b> der Leistungsberechtigten bzw. des Haushalts ist der gemeldete Hauptwohnsitz       |
| EF6U2 –                                    | 1   | anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.             |
| Wohnort_des_Haushalts_Regierungsbezirk     |     | Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen           |
| EF6U3 – Wohnort_des_Haushalts_Kreis        | 2   | werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter      |
| EF6U4 – Wohnort_des_Haushalts_Gemeinde     | 3   | numerischer Schlüssel verwendet werden.   |
| EF6U5 –                                    | 3   | Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den        |
| Wohnort_des_Haushalts_Gemeindeteil         |     | Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils <b>aktuell gültigen Stand</b> des Gemeindeleitbandes GV100 |
|  |     | unter Berücksichtigung der <b>Satzart 60</b> zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden       |
|  |     | Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur             |
|  |     | Verfügung gestellt.   |
|  |     | Hinweis:  |
|  |     | Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des         |
|  |     | Wohnortes der Personengemeinschaft setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer            |
|  |     | Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.   |
| Art der Unterbringung                      |     |   |
| Im Laufe des Jahres                        | 1   | Jede Unterkunft, in der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG untergebracht sind, muss durch die      |
| EF7IL – Art_Unterbringung_IL               |     | meldende Stelle einer der drei nachfolgend beschriebenen Unterkunftsarten zugeordnet werden. Die      |
| (gemäß Schlüssel C)                        |     | Erfassung der Art der Unterbringung erfolgt übergreifend für alle Leistungsberechtigten eines         |
|  |     | gemeinsamen Haushalts.  |
|  |     |   |
| Am Jahresende                              | 1   | 1 = Aufnahmeeinrichtung: Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG.                     |
| EF7JE – Art_Unterbringung_JE               |     |   |
| (gemäß Schlüssel C)                        |     | 2 = Gemeinschaftsunterkunft: Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG, sowie        |
|  |     | sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten.        |
|  |     |   |

| Merkmalsname S | Beschreibung   |
|----------------|--|
|                | <b>3 = Dezentrale Unterbringung:</b> Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb vo Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG insbesondere Einzelwohnungen.  |
|                | Die Unterbringungsarten "Gemeinschaftsunterkunft" und "Dezentrale Unterbringung" werden dabe hinsichtlich der Verfügbarkeit von gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen unterschieden. Di Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerbe Obdachlose, Nichtsesshafte usw.) ist hierfür irrelevant.   |
|                | Stehen Teile des von staatlicher Seite betriebenen oder angemieteten Wohnraums (insbesonder Küche oder Sanitärbereich) für mehrere bzw. verschiedene Wohnparteien – unabhängig von de tatsächlichen Inanspruchnahme – zur Verfügung und ermöglichen somit keine eigenständig Haushaltsführung, handelt es sich demnach um eine Gemeinschaftsunterkunft.  |
|                | Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung einer eigenen Küche und eines Sanitärbereichs sowi eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushal handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Dies trifft auch dann zu, wenn es sich dabei ur baulich getrennte, abgeschlossene Wohneinheiten innerhalb einer nur von Asylbewerbern genutzte Unterbringung handelt.   |
|                | <ul> <li>Hinweise:</li> <li>Eine Erfassung der Art der Unterbringung im Laufe des Jahres ist nur bei Gewährung un gleichzeitiger Erfassung von (mindestens einer der) anderen Leistungen nach §§ 4, 5 oder AsylbLG im Laufe des Jahres zulässig.</li> <li>Wurden ausschließlich Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres gewährt un erfasst (und somit keine Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG am Jahresende und kein Leistungen nach §§ 2 oder 3 AsylbLG) ist eine Erfassung der Art der Unterbringung am Jahresend nicht zulässig!</li> </ul> |

| Merkmalsname                              | St.       | Beschreibung  |
|---|-----------|---|
|   |           | - Mindestens eine der beiden Ausprägungen "im Laufe des Jahres" und "am Jahresende" muss                            |
|   |           | immer zwingend erfasst sein.  |
|   |           | - Im Falle eines Bezugs sowohl von Leistungen nach den §§ 2 oder 3 AsylbLG am Jahresende und                        |
|   |           | von Leistungen nach den §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres sind beide Ausprägungen der                      |
|   |           | Art der Unterbringung zu erfassen.  |
|   |           | - Bei einem Wechsel der Art der Unterbringung im Laufe des Jahres ist in EF7IL die jeweils                          |
|   |           | aktuellere Unterbringungsart zu erfassen.   |
| Angaben zum Haushalt von Leistungsberecht | igten nac | n §§ 2 oder 3 AsylbLG am 31.12.   |
| Art des eingesetzten Einkommens und Verme | ögens     |   |
| EF8 – Art_Einkomm_Vermoegen               | 1         | Bei Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben                                 |
|   |           | Leistungsberechtigte, soweit verfügbares Einkommen und Vermögen vorhanden sind, dem                                 |
|   |           | Kostenträger nach § 7 Absatz 1 AsylbLG die Kosten für erhaltene Leistungen nach § 3a Absatz 2                       |
|   |           | AsylbLG sowie die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie für sich und ihre                             |
|   |           | Familienangehörigen zu erstatten. Die in § 7 Absatz 2 AsylbLG genannten Einkommen sind hierbei                      |
|   |           | nicht zu berücksichtigen. Zudem sind die in § 7 Absatz 3 und Absatz 5 AsylbLG genannten                             |
|   |           | Regelungen zur Absetzung von Einkommen und Vermögen zu beachten.  |
|   |           | Bei der Erfassung der Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens ist nur die wichtigste<br>Position auszuwählen: |
|   |           |   |
|   |           | 1 = Einkommen aus Erwerbstätigkeit  |
|   |           | 2 = Vermögen  |
|   |           | 3 = Staatliche Sozialleistungen   |
|   |           | 4 = Unterhaltszahlungen Dritter   |
|   |           | 5 = Sonstige Einkünfte  |
|   |           | 6 = Kein Einkommen und Vermögen vorhanden   |
|   |           |   |

| Merkmalsname                            | St.     | Beschreibung   |
|---|---------|--|
|   |         | Bei mehreren Einkommens-/Vermögensarten ist dies die betragsmäßig höchste Position. Erfolgt                      |
|   |         | seitens des Leistungsberechtigten keinerlei Kostenerstattung, so ist "Kein Einkommen und                         |
|   |         | Vermögen vorhanden" auszuwählen.   |
|   |         | Ein Einsatz von Einkommen/Vermögen im Sinne dieser Statistik liegt auch dann vor, wenn der                       |
|   |         | Kostenträger die tatsächlich erbrachten Leistungen in Höhe der einsetzbaren Beträge gekürzt hat                  |
|   |         | (sog. "Netto-Gewährung") und somit keinerlei direkte Geldzahlungen des Leistungsberechtigten an                  |
|   |         | den Kostenträger erfolgen.   |
| Höhe des eingesetzten Einkommens und Ve | rmögens |  |
| EF9 – Hoehe_Einkomm_Vermoegen           | 4       | Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten                         |
|   |         | und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach                   |
|   |         | diesem Gesetz aufzubrauchen.   |
|   |         | Hier ist der <b>monatliche Betrag in vollen Euro</b> anzugeben, den der Leistungsberechtigte für sich <b>und</b> |
|   |         | seine Familienangehörigen dem Kostenträger für Leistungen in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1                     |
|   |         | AsylbLG erstattet für  |
|   |         | Unterbringung und Heizung,   |
|   |         | – Haushaltsenergie,  |
|   |         | – gewährte Sachleistungen in einer Einrichtung (z.B. Hausrat),   |
|   |         | <ul> <li>anderweitige Leistungen (z.B. Wohnungsinstandhaltung).</li> </ul>                                       |
|   |         | Dabei sind die Sonderregelungen hinsichtlich des Einsatzes von eigenem Einkommen aus                             |
|   |         | Erwerbstätigkeit (§ 7 Absatz 3 AsylbLG) und des Vermögens für den Leistungsberechtigten und die                  |
|   |         | im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen zu beachten. Anzugeben ist stets der Betrag, der                 |
|   |         | sich für den Leistungsberechtigten selbst <b>und</b> für dessen Familienangehörigen für einen <b>vollen</b>      |
|   |         | Monat ergibt. Letzteres ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Hilfe innerhalb des Monats                    |
|   |         | beginnt und somit die Kostenerstattung ebenfalls nur für diesen Zeitabschnitt geleistet wird.                    |
|   |         | Im Falle der "Netto-Gewährung" (siehe hierzu auch "Art des eingesetzten Einkommens und                           |
|   |         | Vermögens") ist der Betrag anzugeben, um den der eigentliche Leistungsanspruch gemindert wird.                   |

## **B.** Alle Leistungsberechtigten

Die Erhebungsmerkmale im **Abschnitt B** sind zu erfassende Pflichtfelder für alle einzelnen in der Statistik erfassten Leistungsberechtigten, unabhängig von der jeweiligen Leistungsart nach § 2, § 3 oder den §§ 4 bis 6 AsylbLG (siehe hierzu die Erläuterungen unter "Abgrenzung des Erhebungsbereichs").

| Merkmalsname          | St. | Beschreibung   |
|-----------------------|-----|--|
| Geschlecht            | и.  |  |
| EF10 – Geschlecht     | 1   | Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit  |
|                       |     | 1 = männlich   |
|                       |     | 2 = weiblich   |
|                       |     | 3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) oder   |
|                       |     | 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)   |
|                       |     | anzugeben.   |
|                       |     | Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine           |
|                       |     | Signierung mit "3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)" bzw. mit "7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)"           |
|                       |     | darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.                       |
| Geburtsmonat und Jahr |     |  |
| EF11U1 – Geb_Monat    | 2   | Der <b>Geburtsmonat</b> des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter |
|                       |     | Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März usw.).                           |
| EF11U2 – Geb_Jahr     | 4   | Das <b>Geburtsjahr</b> des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. "1948").           |
| Staatsangehörigkeit   |     |  |
| EF12 – Staatsang      | 3   | Die Erfassung der <b>Staatsangehörigkeit</b> erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der     |
| (gemäß Schlüssel A)   |     | Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. <sup>3</sup>                                  |
|                       |     | Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik          |
|                       |     | maßgebend.   |

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeitgebietsschluessel.html.

| Merkmalsname                  | St. | Beschreibur  | ng                                      |   |
|-------------------------------|-----|--|---|---|
|                               |     | Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer "999" zu      |   |   |
|                               |     | signieren.   |   |   |
|                               |     | Die Schlüsselnummer "998" ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.                     |   |   |
|                               |     | Alte Gebiets   | stände – wie bspw. der Sudan (einsch    | ließlich Südsudan; Schlüssel 276) oder wie        |
|                               |     | nachfolgend  | am Beispiel von Jugoslawien dargeste    | ellt – bleiben in der Statistik der Empfänger von |
|                               |     | Asylbewerbe  | erleistungen mit den jeweiligen Staats  | angehörigkeitsschlüsseln erhalten und können bei  |
|                               |     | Bedarf signie  | ert werden:                             |   |
|                               |     | Beispiel:  |   |   |
|                               |     | Schlüssel  | Staat/Gebiet                            |   |
|                               |     | 120  | Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)         |   |
|                               |     | 138  | Jugoslawien, Bundesrepublik             |   |
|                               |     | 133  | Serbien (einschließlich Kosovo)         |   |
|                               |     | 132  | Serbien und Montenegro                  |   |
| Aufenthaltsrechtlicher Status | •   |  |   |   |
| EF13 – Aufenthalt_Status      | 1   | Für Leistung   | sberechtigte ist der aufenthaltsrechtli | che Status anhand der nachfolgenden Kategorien    |
| (gemäß Schlüssel B)           |     | zu erfassen:   |   |   |
|                               |     |  |   |   |
|                               |     | 1 = Leistungsberechtigte, die eine <b>Aufenthaltsgestattung</b> nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen |   |   |
|                               |     | (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG)  |   |   |
|                               |     | 2 = Leistungsberechtigte, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, auch wenn eine             |   |   |
|                               |     | Abschiel   | oungsandrohung noch nicht oder nich     | t mehr vollziehbar ist                            |
|                               |     | (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG)  |   |   |
|                               |     | 3 = Leistungsberechtigte, die <b>Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder</b> der in den   |   |   |
|                               |     | § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 AsylbLG genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die               |   |   |
|                               |     | dort genannten Voraussetzungen erfüllen (Familienangehörige/r)                                       |   |   |
|                               |     | (§ 1 Absa  | atz 1 Nummer 6 AsylbLG)                 |   |

| Merkmalsname | St. | Beschreibung   |
|--------------|-----|--|
|              |     | 4 = Leistungsberechtigte, die eine <b>Duldung</b> nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)  |
|              |     | besitzen (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG)   |
|              |     | 5 = Leistungsberechtigte, die <b>über einen Flughafen einreisen</b> wollen und denen die Einreise  |
|              |     | nicht oder noch nicht gestattet ist  |
|              |     | (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG)  |
|              |     | 6 = Leistungsberechtigte, die eine <b>Aufenthaltserlaubnis</b> besitzen  |
|              |     | - wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 AufenthG,   |
|              |     | - nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG oder  |
|              |     | - nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer   |
|              |     | Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt   |
|              |     | (§ 1 Absatz 1 Nummer 3,  |
|              |     | 7 = Leistungsberechtigte, die einen <b>Folgeantrag</b> nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach                                       |
|              |     | § 71a AsylG stellen  |
|              |     | (§ 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG)  |
|              |     | 8 = <b>Ohne Angabe</b> (einschl. Leistungsberechtigte mit Bescheinigung über die Meldung als   |
|              |     | Asylsuchender (BüMA))  |
|              |     | 9 = Leistungsberechtigte, die ein <b>Asylgesuch</b> geäußert haben und nicht die in § 1 Absatz 1   |
|              |     | Nummern 1, 2 bis 5 und 7 AsylbLG genannten Voraussetzungen erfüllen  |
|              |     | (§ 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG)   |
|              |     | Hinweis:   |
|              |     | Die Ausprägungen 1 bis 8 entsprechen den bisherigen Ausprägungen im Erhebungsbogen bzw. der  |
|              |     | Merkmalsübersicht der Statistik der Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG. Die Auflistung                                       |
|              |     | wurde um die neue Ausprägung 9 (Asylgesuch) ergänzt, um die bisherige Struktur/Reihenfolge   |
|              |     | beizubehalten. Die hier angegebene Reihenfolge entspricht – wie bisher – nicht der in § 1 Absatz 1 AsylbLG berücksichtigten Reihenfolge! |

## C. Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres

Die Erhebungsmerkmale im **Abschnitt C** sind ausschließlich für Leistungsberechtigte nach § 2 oder § 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres zu erfassen. Für Leistungsberechtigte, die keine Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres, sondern **ausschließlich** Leistungen nach den §§ 4 bis 6 AsylbLG erhalten haben, ist keine Erfassung der Erhebungsmerkmale in diesem Abschnitt vorzunehmen.

Eine Erfassung einer Leistung nach § 2 oder § 3 AsylbLG im Laufe des Jahres darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG am Jahresende erfasst wird (es muss sich hierbei nicht um die gleiche Leistung bzw. Leistungsart handeln! Wurden für eine Person Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG am Jahresende (31.12.) gewährt und erfasst, ist – unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Leistungsgewährung – eine Erfassung aller Leistungsarten im Laufe des Jahres für diese Person zulässig, einschließlich evtl. gewährter Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Der umgekehrte Fall hingegen – ein Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jahres – ist nicht möglich).

Wird eine Hilfeart am Jahresende erfasst, muss diese immer auch im Laufe des Jahres erfasst werden.

| Merkmalsname                                      | St.                           | Beschreibung  |  |  |  |  |
|---|-------------------------------|---|--|--|--|--|
| Beginn der Leistungsgewährung                     | Beginn der Leistungsgewährung |   |  |  |  |  |
| Als frühester Beginn der Leistungsgewährung ist o | der Mor                       | nat des Inkrafttretens des AsylbLG zulässig. Handelt es sich bei den Leistungsberechtigten um Personen, |  |  |  |  |
| die unmittelbar vor Inkrafttreten des AsylbLG a   | am 1.1                        | 1.1993 bereits Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben, so ist als Beginn der        |  |  |  |  |
| Leistungsgewährung "11 1993" (Monat/Jahr) eir     | nzutrag                       | en. Ab BJ 2020 ist eine Erfassung des Beginns der Leistungsgewährung für alle Leistungsberechtigten     |  |  |  |  |
| nach § 2 und § 3 AsylbLG vorzunehmen.             |                               |   |  |  |  |  |
| Maßgeblich ist somit der erstmalige Leistungsbez  | zug nac                       | h dem AsylbLG.  |  |  |  |  |
| EF14U1 –  | 2                             | Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter       |  |  |  |  |
| Beginn_Leistungsgewaehrung_Monat                  |                               | Null) einzutragen (bspw. "01" für Januar, "02" für Februar, "03" für März usw.).                        |  |  |  |  |
| EF14U2 – Beginn_Leistungsgewaehrung_Jahr          | 4                             | Das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. "2013").                 |  |  |  |  |
| Beteiligung am Erwerbsleben                       |                               |   |  |  |  |  |
| EF15 – Erwerbsleben                               | 1                             | Hier ist zu erfassen, ob die Leistungsberechtigten zum Stand 31.12. des Jahres einer                    |  |  |  |  |
|   |                               | Erwerbstätigkeit nachgehen.   |  |  |  |  |
|   |                               | Erwerbstätige: Hierzu zählen nur Leistungsberechtigte, die gemäß § 8a AsylbLG der zuständigen           |  |  |  |  |
|   |                               | Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet haben.          |  |  |  |  |
|   |                               | Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit.         |  |  |  |  |

| Merkmalsname | St. | Beschreibung  |
|--------------|-----|---|
|              |     | Vollzeiterwerbstätig sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen |
|              |     | Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt.  |
|              |     | Teilzeiterwerbstätig sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der     |
|              |     | tariflichen Arbeitszeit liegt.  |
|              |     | Als nicht erwerbstätig gelten alle Personen, die nicht einer der vorgenannten Kategorien        |
|              |     | zuzuordnen sind.  |

#### Regelbedarfsstufe bzw. Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG (Siehe Anlage 2, S. 28f)

Für jeden Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG ist die Regelbedarfsstufe und für jede/n Leistungsberechtigte/n nach § 3 AsylbLG der Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG zu erfassen.

#### Hinweise:

- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 19.10.2022 (BvL 3/21) entschieden, dass § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar ist. Das BVerfG hat die vorgenannte Norm nicht für nichtig erklärt, sondern angeordnet, dass bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung für alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Analogleistungsbezugs die Regelbedarfsstufe 1 Anwendung findet. Die Anordnung des BVerfG bezieht sich nur auf § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG und damit nur auf den vorgenannten Personenkreis im Analogleistungsbezug. Die Entscheidung des BVerfG bindet die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Sie wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und hat Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG i. V. m. § 13 Nr. 11 BVerfGG).
- Ende 2022 gab es unter den Bundesländern keine Verständigung auf eine einheitliche Anwendung des BVerfG-Beschlusses auf Grundleistungsberechtigte. Sowohl die Anwendung der Bedarfsstufe 1 (bei Befürwortung der Übertragbarkeit des Beschlusses auf den Grundleistungsbezug) als auch die Anwendung der Bedarfsstufe 2 (bei Ablehnung der Übertragbarkeit des Beschlusses und damit Anwendung des § 3a AsylbLG) auf alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Grundleistungsbezugs, ist nachvollziehbar. Den Ländern obliegt die Ausführung des AsylbLG.

| Ö                        |   |   |
|--------------------------|---|---|
| EF16 – Regelbedarfsstufe | 1 | Eine Erfassung des Haushaltsvorstandes findet ab Berichtsjahr 2020 nicht mehr statt. Zu erfassen    |
|                          |   | sind für jede nach § 2 oder § 3 AsylbLG leistungsberechtigte Person die jeweilige Regelbedarfsstufe |
|                          |   | bzw. der Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG.   |
|                          |   | Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 und von Grundleistungen       |
|                          |   | nach § 3 AsylbLG ist nicht möglich. Zu erfassen ist daher entweder die jeweilige Regebedarfsstufe   |

| Merkmalsname | St. | Beschreibung  | Beschreibung   |  |  |
|--------------|-----|---|--|--|--|
|              |     | (Leistungsbere  | (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG) oder der jeweilige Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 |  |  |
|              |     | AsylbLG (Leistu   | ingsberechtigte nach § 3 AsylbLG) nach de  | m folgenden Muster:                        |  |
|              |     | Ausprägung  | Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG  | Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG      |  |
|              |     | 1   | Regelbedarfsstufe 1  | Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1            |  |
|              |     |   |  | AsylbLG                                    |  |
|              |     | 2   | Regelbedarfsstufe 2  | Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 2<br>AsylbLG |  |
|              |     | 3   | Regelbedarfsstufe 3  | Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 3<br>AsylbLG |  |
|              |     | 4   | Regelbedarfsstufe 4  | Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 4<br>AsylbLG |  |
|              |     | 5   | Regelbedarfsstufe 5  | Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 5<br>AsylbLG |  |
|              |     | 6   | Regelbedarfsstufe 6  | Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 6<br>AsylbLG |  |
|              |     | Eine detaillierte   | e Übersicht über die jeweiligen Regelbeda  | rfsstufen zu Ende 2022 nach der Anlage zu  |  |
|              |     | § 28 SGB XII in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG und Beschluss des BVerfG vom         |  |  |  |
|              |     | 19.10.2022 (1 BvL 3/21) für die Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG bzw. die Typen nach § 3a |  |  |  |
|              |     | Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG ist als Anlage 2 am Ende des Dokuments beigefügt (S. 28f).      |  |  |  |

## Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)

Leistungsberechtigten werden nach § 2 AsylbLG abweichend nach den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG Leistungen nach dem SGB XII und nach Teil II des SGB IX gewährt, wenn sie sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Für den Bedarf des täglichen Lebens sind dies Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Darüber hinaus kommen hierfür die Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII sowie die Leistungen nach Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe) in Betracht.

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Hinweise:

| Merkmalsname   | St.  | Beschreibung  |  |  |  |
|--|--|---|--|--|--|
| - Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG jeweils am Jahresende ist |  |   |  |  |  |
| nicht möglich und eine entsprechende E   | nicht möglich und eine entsprechende Erfassung nicht zulässig. |   |  |  |  |
| - Ebenso ist eine gleichzeitige Erfassung von  | n Grur   | idleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und eine Erfassung von Leistungen in besonderen               |  |  |  |
| Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jah   | res nich   | nt zulässig.  |  |  |  |
| Hilfe zum Lebensunterhalt  |  |   |  |  |  |
| Im Laufe des Jahres  | 1  | Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in       |  |  |  |
| EF17IL – HLU_IL  |  | Frage.  |  |  |  |
| Am Jahresende  | 1  | Hier sind gewährte Bedarfe des täglichen Lebens der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erfassen.                |  |  |  |
| EF17JE – HLU_JE  |  |   |  |  |  |
| Hilfe bei Krankheit ambulant   |  |   |  |  |  |
| Im Laufe des Jahres  | 1  | Hilfe bei Krankheit wird erbracht, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung         |  |  |  |
| EF18IL – HbK_ambu_IL   |  | zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.  |  |  |  |
| Am Jahresende  | 1  | Unter den ambulanten Hilfen bei Krankheit sind – <b>ambulant</b> durchgeführte – notwendige ärztliche     |  |  |  |
| EF18JE – HbK_ambu_JE   |  | und zahnärztliche Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei-, Verbandmitteln und              |  |  |  |
|  |  | Zahnersatz sowie ambulant durchgeführte Behandlungen in einem Krankenhaus zu erfassen.                    |  |  |  |
| Hilfe bei Krankheit stationär  |  |   |  |  |  |
| Im Laufe des Jahres  | 1  | Hilfe bei Krankheit wird erbracht, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung         |  |  |  |
| EF19IL – HbK_stat_IL   |  | zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.  |  |  |  |
| Am Jahresende  | 1  | Unter den stationären Hilfen bei Krankheit sind – <b>stationär</b> (in einem Krankenhaus) durchgeführte – |  |  |  |
| EF19JE – HbK_stat_JE   |  | notwendige ärztliche und zahnärztliche Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei-und          |  |  |  |
|  |  | Verbandmitteln sowie Zahnersatz.  |  |  |  |
| Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft   |  |   |  |  |  |
| Im Laufe des Jahres  | 1  | Zur Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft zählen   |  |  |  |
| EF20IL – HbSchwM_IL  |  | - ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe  |  |  |  |
| Am Jahresende  | 1  | - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln  |  |  |  |
| EF20JE – HbSchwM_JE  |  | - Pflege in einer stationären Einrichtung und   |  |  |  |

| Merkmalsname                                   | St.    | Beschreibung   |
|--|--------|--|
|  |        | - häusliche Pflege nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen Aufwendungen                 |
|  |        | der Pflegeperson.  |
| Hilfe zur Pflege                               |        |  |
| Im Laufe des Jahres                            | 1      | Die Hilfe zur Pflege umfasst die in den §§ 61 bis 66 SGB XII genannten Leistungen, darunter            |
| EF21IL – HzP_IL                                |        | insbesondere Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und |
| Am Jahresende                                  | 1      | stationäre Pflege sowie weitere Leistungen.  |
| EF21JE- HzP_JE                                 |        |  |
| Sonstige Hilfe nach dem 59. Kapitel SGB XII bz | w. nac | h Teil II des SGB IX   |
| Im Laufe des Jahres                            | 1      | Hierzu zählen alle übrigen – im Vorangegangenen nicht genannten – Hilfearten nach dem 5. bis 9.        |
| EF22IL – sonstHilf_5_9_IL                      |        | Kapitel des SGB XII wie die übrigen Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII    |
| Am Jahresende                                  | 1      | sowie die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem            |
| EF22JE – sonstHilf_5_9_JE                      |        | 8. Kapitel SGB XII und der Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII.                   |
|  |        |  |
|  |        | Weiterhin sind hier die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil II des SGB IX zu erfassen.        |
| Erhalt einer Gesundheitskarte                  | •      |  |
| Im Laufe des Jahres                            | 1      | Gemäß § 264 SGB V Abs. 2 werden Krankenbehandlungen von Empfängern laufender Leistungen                |
| EF23IL – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_IL      |        | nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, von der Krankenkasse übernommen. Sie erhalten gemäß       |
| Am Jahresende                                  | 1      | § 264 SGB V Abs. 4 eine elektronische Gesundheitskarte.  |
| EF23JE – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_JE      |        | Haben Leistungsempfänger eine (elektronische) Gesundheitskarte erhalten, ist dies hier zu erfassen.    |
|  |        | Für eine Erfassung ist dabei irrelevant, ob tatsächlich ärztliche bzw. zahnärztliche Leistungen auf    |
|  |        | Grundlage der Gesundheitskarte in Anspruch genommen worden sind.                                       |
|  |        |  |
| Form der Grundleistung (§ 3 AsvlbLG)           |        |  |

## Form der Grundleistung (§ 3 AsylbLG)

Die Grundleistungen umfassen den **notwendigen Bedarf** an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Zusätzlich werden den Leistungsberechtigten Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (**notwendiger persönlicher Bedarf**).

| Merkmalsname | St. | Beschreibung |
|--------------|-----|--------------|
|--------------|-----|--------------|

Bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung wird der notwendige Bedarf nach § 3 Absatz 2 AsylbLG vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt.

Bei einer Unterbringung **außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen** sind vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren.

#### Hinweise:

- Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG jeweils am Jahresende ist nicht möglich und eine entsprechende Erfassung nicht zulässig.
- Ebenso ist eine gleichzeitige Erfassung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und eine Erfassung von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jahres nicht zulässig.

## Sachleistungen

| 1 | Zu den hier zu erfassenden Sachleistungen zählen   |
|---|--|
|   | - Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung nach   |
| 1 | § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG,   |
|   | - leihweise zur Verfügung gestellte Gebrauchsgüter nach § 3 Absatz 2 Satz 3 AsylbLG,     |
|   | - Sachleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in einer               |
|   | Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 AsylbLG,                                    |
|   | - Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs außerhalb einer                     |
|   | Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG,                                    |
|   | - Sachleistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für   |
|   | Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung          |
|   | nach § 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG,  |
|   | - Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes für den |
|   | notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Absatz 3 Satz 6 AsylbLG.                        |
|   |  |
| 1 | In einer Aufnahmeeinrichtung können Wertgutscheine (oder andere vergleichbare unbare     |
|   | Abrechnungen) gewährt werden, wenn   |
| 1 | - Kleidung nicht geleistet werden kann oder  |
|   | - Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem          |
|   | Verwaltungsaufwand möglich sind.   |
|   | 1  |

| Merkmalsname                    | St. | Beschreibung   |
|---------------------------------|-----|--|
|                                 |     | Außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung können Wertgutscheine anstelle der Geldleistungen zur      |
|                                 |     | Deckung des notwendigen Bedarfs gewährt werden, soweit es nach den Umständen erforderlich ist. |
| Geldleistungen oder Bezahlkarte | •   |  |
| Im Laufe des Jahres             | 1   | Zu den zu erfassenden <b>Geldleistungen</b> zählen   |
| EF26IL – Geldleistung_IL        |     | - Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs außerhalb einer                           |
| Am Jahresende                   | 1   | Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AsylbLG,  |
| EF26JE – Geldleistung_JE        |     | - Geldleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs außerhalb einer              |
|                                 |     | Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 5 AsylbLG,  |
|                                 |     | - Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung nach         |
|                                 |     | § 3 Absatz 1 Satz 5 AsylbLG.   |
|                                 |     | Geldleistungen, die in Form der Bezahlkarte an die Empfängerinnen und Empfänger ausgezahlt     |
|                                 |     | werden, sind ebenfalls hier zu erfassen.   |

## D. Leistungsberechtigte nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG im Kalenderjahr

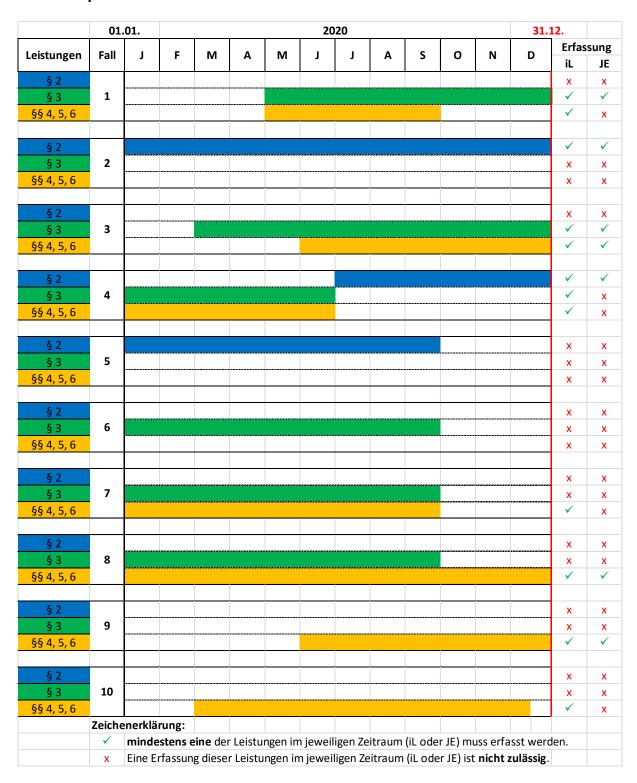
Im Abschnitt D sind sämtliche sowohl im Laufe des Jahres als auch am Jahresende gewährten Leistungen nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG zu erfassen. Dies gilt auch für alle Leistungsberechtigten, die nicht am 31.12. des Jahres Leistungen nach § 2 oder 3 AsylbLG erhalten haben! Wird eine Hilfeart am Jahresende erfasst, muss diese immer auch im Laufe des Jahres erfasst werden.

| Art und Form anderer Leistungen (§§ 4 bi    | s 6 AsvlbL | G)  |
|---|------------|---|
|   | •          | n nach §§ 4 bis 6 AsylbLG gewährt wurden, sind die entsprechenden Hilfearten anzugeben. Dabei ist                 |
| jeweils zu unterscheiden, ob diese Leistun  | g im Laufe | des Jahres oder am Jahresende erbracht wurde.   |
| Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft     | und Gebui  | rt  |
| Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft     | und        | Zu den Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) zählen die folgende                     |
| Geburt – ambulant                           |            | Leistungen:   |
| Im Laufe des Jahres                         | 1          | erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände                      |
| EF27IL –                                    |            | einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln;   |
| Leist_Krank_Schwanger_Geb_ambu_IL           |            | sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder                              |
| Am Jahresende                               | 1          | Krankheitsfolgen erforderlich sind;   |
| EF27JE –                                    |            | Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar                     |
| Leist_Krank_Schwanger_Geb_ambu_JE           |            | ist;  |
| Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und |            | <ul> <li>ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen</li> </ul>           |
| Geburt – stationär                          |            | einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel;   |
| Im Laufe des Jahres                         | 1          | <ul> <li>Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen zur Verhütung und</li> </ul>             |
| EF28IL –                                    |            | Früherkennung von Krankheiten entsprechend den Leistungen nach §§ 47 und 52 SGB XII.                              |
| Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat_IL           |            |   |
| Am Jahresende                               | 1          | Bei der Erfassung ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Hilfen <b>ambulant</b> oder <b>stationär</b> erbracht |
| EF28JE –                                    |            | wurden.   |
| Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat_JE           |            |   |
| Erhalt einer Gesundheitskarte               |            |   |
| Im Laufe des Jahres                         | 1          |   |

| EF29IL –                                     |   | Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 SGB V ist die Krankenkasse zur Übernahme der Krankenbehandlungen nach       |
|--|---|---|
| Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_5_6_IL         |   | § 264 Abs. 1 Satz 1 SGB V für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach §§ 4 und 6 des                 |
| Am Jahresende                                | 1 | Asylbewerberleistungsgesetzes verpflichtet, wenn sie durch die Landesregierung oder die von der       |
| EF29JE –                                     |   | Landesregierung beauftragte oberste Landesbehörde dazu aufgefordert wird und mit ihr eine             |
| Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_5_6_JE         |   | entsprechende Vereinbarung mindestens auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte                |
|  |   | geschlossen wird. Nach § 264 SGB V Abs.1 Satz 3 kann in diesen Fällen die Ausgabe einer               |
|  |   | elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden.  |
|  |   | Haben Leistungsempfänger eine (elektronische) Gesundheitskarte erhalten, ist dies hier zu erfassen.   |
|  |   | Für eine Erfassung ist dabei irrelevant, ob tatsächlich ärztliche bzw. zahnärztliche Leistungen auf   |
| I  |   | Grundlage der Gesundheitskarte in Anspruch genommen worden sind.                                      |
| Arbeitsgelegenheiten                         | • |   |
| Im Laufe des Jahres                          | 1 | Hierzu zählen die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG                      |
| EF30IL – Arbeitsgelegenheit_IL               |   | in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung;                                |
| Am Jahresende                                | 1 | – bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern.  |
| EF30JE – Arbeitsgelegenheit_JE               |   |   |
|  |   | Leistungen nach § 5a und 5b AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des                       |
|  |   | Arbeitsmarktprogramms "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" bzw. sonstige Maßnahmen zur                  |
|  |   | Integration) sind keine Leistungen nach dem AsylbLG und daher nicht Teil der statistischen Erfassung. |
| Sonstige Leistungen                          |   |   |
| Sachleistungen                               |   | Hierunter fallen die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG, die insbesondere dann gewährt werden      |
| Im Laufe des Jahres                          | 1 | können, wenn sie im Einzelfall  |
| EF31IL – Sonst_Leist_Sachleist_IL            |   | <ul> <li>zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,</li> </ul>              |
| Am Jahresende                                | 1 | zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder                                       |
| EF31JE – Sonst_Leist_Sachleist_JE            |   | <ul> <li>zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.</li> </ul>  |
| Geldleistungen <mark>oder Bezahlkarte</mark> | • | Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Leistungen in Form von <b>Sach</b> - oder   |
| Im Laufe des Jahres                          | 1 | Geldleistungen erfolgen. Geldleistungen, die in Form der Bezahlkarte an die Empfängerinnen und        |
| EF32IL – Sonst_Leist_Geldleist_IL            |   | Empfänger ausgezahlt werden, sind ebenfalls hier zu erfassen.   |

| Am Jahresende                     | 1 | Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und |
|-----------------------------------|---|--|
| EF32JE – Sonst_Leist_Geldleist_JE |   | die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise Personen, die Folter, Vergewaltigung oder    |
|                                   |   | sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die   |
|                                   |   | erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.  |

Anlage 1: Beispielfälle zur Periodizität und zum Berichtszeitraum der Erfassung von Leistungsberechtigten nach § 2 bzw. 3 AsylbLG sowie von Leistungsberechtigten nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG



Anlage 2: Erfassung der Regelbedarfsstufe für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bzw. des Typs nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG

| Regelbedarfsstufe | Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG und Beschluss des BVerfGs vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG  |
|-------------------|---|
| 1                 | Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 oder 3 gilt.   |
|                   | Für jede alleinstehende erwachsene Person bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes. <sup>4</sup>                |
| 2                 | Für jede erwachsene Person, wenn sie  |
|                   | 1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder  |
|                   | 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind |
|                   | oder  |
|                   | 3. in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes lebt und nicht alleinstehend ist.   |
| 3                 | Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).  |
|                   | Für jede erwachsene Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverheiratet ist und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenlebt.         |
| 4                 | Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.  |
| 5                 | Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.  |
| 6                 | Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.  |

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 für alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Analogleistungsbezugs gemäß Beschluss des BVerfGs vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) mit Bekanntgabe am 24. November 2022 bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung.

| Typ nach § 3a Absatz 1<br>Nummer AsylbLG | Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG   |
|--|---|
| 1  | Erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a AsylbLG gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben <sup>5</sup> |
| 2  | erwachsene Leistungsberechtigte, wenn sie   |
|  | a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben;  |
|  | b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind; <sup>5</sup>   |
| 3  | erwachsene Leistungsberechtigte, wenn sie   |
|  | a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben;  |
|  | b) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;   |
| 4  | jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;  |
| 5  | leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;   |
| 6  | leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.   |

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ende 2022 gab es unter den Bundesländern keine Verständigung auf eine einheitliche Anwendung des BVerfG-Beschlusses auf Grundleistungsberechtigte. Sowohl die Anwendung der Bedarfsstufe 1 (bei Befürwortung der Übertragbarkeit des Beschlusses auf den Grundleistungsbezug) als auch die Anwendung der Bedarfsstufe 2 (bei Ablehnung der Übertragbarkeit des Beschlusses und damit Anwendung des § 3a AsylbLG) auf alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Grundleistungsbezugs, ist nachvollziehbar. Den Ländern obliegt die Ausführung des AsylbLG.